

Arbeitsdokument: Terminus „Erbschaft“ – 07-2022

Im Zuge der Reform des Zivilgesetzbuches trat am 1. Juli 2022 das neue Buch 4 „Les successions, donations et testaments“ / „Nalatenschappen, schenkingen en testamenten“ in Kraft.

Die Benennungen aus dem betroffenen Begriffsfeld (*Nachlass, Erbschaft, Erbe, Erbfall, Erbfolge* usw.) erwiesen sich aus übersetzerischer, aber auch aus terminologischer Sicht, als schwierig. Davon zeugten die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragskarten, bei denen es selten nur eine einzige fremdsprachige Entsprechung zum Deutschen sowie Bedeutungsüberschneidungen gab.

Wo im Französischen in vielen Fällen einfach mit „succession“ als Passepartout-Benennung gearbeitet werden kann, wurde im Deutschen im früheren ZGB noch versucht, Bedeutungsunterschiede durch die verschiedenen, oben in Klammern aufgezählten Benennung zu verdeutlichen. Im Niederländischen stellte sich die Situation ähnlich dar.

Für das Niederländische traf der Gesetzgeber bei der Erarbeitung des Buches 4 folgende terminologische Entscheidung:

„Nalatenschap“: wordt in dit wetsvoorstel systematisch gebruikt daar waar de wetgever in het oud BW soms “erfenis” en soms “nalatenschap” hanteerde.“

Es stellte sich die grundsätzliche Frage: Sollte der Terminologieausschuss dieser Entscheidung folgen und ebenfalls mit nur einer Benennung und einem großzügig gefassten Konzept arbeiten oder sollten die bisherigen Unterscheidungen beibehalten werden, die sich auf den bestehenden Eintragskarten wiederfanden, vor allem diejenige zwischen „Nachlass“ und „Erbschaft“?

Vereinfacht gesagt unterschied Debeterm (und die deutsche Übersetzung des früheren ZGB) bis zu diesem Zeitpunkt:

- den Nachlass als Gesamtheit des Vermögens des Erblassers (alles, was der Erblasser hinterlässt)
- die Erbschaft als Vermögen, das auf den Erben übergeht (alles, was ein Erbe vom Nachlass erhält).

Aus dieser Unterscheidung ergaben sich geläufige Begrifflichkeiten wie „Nachlassverwalter“, aber „eine Erbschaft ausschlagen/annehmen“.

Wirft man nun einen Blick in bundesdeutsche (Rechts-)Wörterbücher, wird deutlich, dass beide Benennungen dort häufig als Synonyme behandelt werden:

- Weber Rechtswörterbuch: „Erbschaft (Nachlass) ist das Vermögen, dh die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des → Erblassers, die beim → Erbfall als Ganzes auf den → Erben übergeht.“
- Gabler Wirtschaftslexikon: „Nachlass, Erbschaft; Bezeichnung des BGB für das hinterlassene Vermögen als Ganzes (Aktiva und Passiva).“

Hätte man versucht, eine Unterscheidung der beiden Konzepte im Deutschen beizubehalten, hätte das bedeutet, dass die Übersetzer sich bei der Übersetzung des Buches 4 bei der Wahl zwischen „Nachlass“ und „Erbschaft“ nicht mehr am Niederländischen hätten orientieren können, sondern an jeder einzelnen Vorkommensstelle vom Kontext abgeleitet über die korrekte Benennung hätten entscheiden müssen.

Daher entschied der Terminologieausschuss in seiner Sitzung 07-2022 vom 12.05.2022, der Entscheidung des Gesetzgebers zu folgen, mit nur einem Terminus zu arbeiten. Dementsprechend stellte sich die Frage, ob mit „Erbschaft“ oder (wörtlich dem Niederländischen folgend) mit „Nachlass“ gearbeitet werden sollte.

Da das Ziel einer guten Übersetzung vor allem darin liegen sollte, den Text für den Bürger verständlich zu machen, die Benennung „Erbschaft“ allgemeinsprachlich ein sehr geläufiges Wort ist und vor allem da es in der Perspektive des ZGB vorwiegend darum geht, wer erben darf, in welcher Reihenfolge geerbt wird, wer die Erbschaft annimmt usw. befand der Ausschuss nach einer stichprobenartigen Überprüfung der verschiedenen Vorkommen von „succession“/ „nalatenschap“, dass sich die Benennung „Erbschaft“ besser eignete. Trotzdem sollte den Übersetzern mit einer entsprechenden Anmerkung auf der Eintragskarte die Möglichkeit geboten werden, in Einzelfällen, in denen „Erbschaft“ nicht möglich erschien, dennoch auf die Benennung „Nachlass“ zurückzugreifen¹.

Somit wurde folgende Eintragskarte validiert:

FR	NL	DE
succession	nalatenschap	Erbschaft

- Fachgebiet: Zivilrecht
- Umschreibung: Vermögen, das jemand bei seinem Tod hinterlässt und das in das Eigentum des oder der Erben übergeht
- U-Quelle: nach Duden, Stichwort: Erbe
- Anmerkung Sprachebene DE: In bestimmten sprachlichen Kontexten ist die Verwendung von „Nachlass“ möglich.

¹ Beispielsweise bei Textstellen, bei denen klar zwischen dem hinterlassenen Vermögen als Ganzes und einem bestimmten Teil, der an einen bestimmten Erben geht, unterschieden werden muss.